



Satzung des Werder Bremen Fanclubs

„Die Werderfranken“



Inhalt

§1 - Name und Sitz des Fanclubs	2
§2 - Geschäftsjahr	2
§3 - Zweck und Aufgaben des Fanclubs	2
§4 - Beginn der Mitgliedschaft	2
§5 - Ende der Mitgliedschaft	2
§5a - Ausschließungsgründe	3
§6 - Vorstand	3
§7 - Aufgaben des Vorstandes	3
§8 - Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes	4
§9 - Rechte der Mitglieder	4
§10 - Pflichten der Mitglieder	4
§11 - Mitgliedsbeitrag	4
§12 - Mitglieder-/Jahreshauptversammlung	5
§13 - Änderungen der Satzung	5
§14 - Haftung	5
§15 - Veräußerung von Eintrittskarten	5

§1 - Name und Sitz des Fanclubs

1. Der Fanclub führt den Namen „**Die Werderfranken**“.
2. Er hat seinen Sitz in **90491 Nürnberg, Kasseler Str. 73**.

§2 - Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§3 - Zweck und Aufgaben des Fanclubs

1. Der Fanclub hat die Aufgabe das Ansehen des SV Werder Bremen zu fördern, insbesondere in Mittelfranken, wobei Spaß an der Freude und Fairplay im Vordergrund stehen.
2. Der Fanclub organisiert Fahrten zu Heim-/ und Auswärtsspielen, um die Mannschaften des SV Werder Bremen zu unterstützen. Weiterhin bietet er eine Plattform um sich mit Fans in der Region auszutauschen.
3. Als Repräsentanten des Fanclubs hat das Verhalten und Handeln der Fanclubmitglieder in der Öffentlichkeit zum Wohl der Fangemeinschaft und des Vereins zu erfolgen.
4. Der Fanclub verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Die Mittel werden ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet.
5. Der Fanclub distanziert sich ausdrücklich von Gewalt und Rassismus.
 - a. Wir distanzieren uns hier ins Besondere von jeglichem nationalistischen, rechten oder rechtspopulistischen Gedankengut. Dieses ist nicht mit den Ansichten unseres Fanclubs und den Ansichten des SV Werder Bremen zu vereinbaren. Menschen, die mit diesem Gedankengut sympathisieren sind in unserem Fanclub nicht willkommen.
6. Der Fanclub ist unpolitisch.

§4 - Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden die einen offiziellen Aufnahmeantrag eingereicht und den Jahresbeitrag entrichtet hat, sofern die Person diesen schon zahlen muss (siehe §11). Minderjährige bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit. Bei einer Ablehnung des Antrages müssen dem Antragsteller die Gründe hierfür mitgeteilt werden. Ein Antrag sollte nur abgelehnt werden, wenn wesentliche Fanclubinteressen entgegenstehen.

§5 - Ende der Mitgliedschaft

1. Durch die Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag werden die Satzung des Fanclubs, sowie der Werder Bremen Fan-Ethik-Kodex anerkannt und diesen zugestimmt.
2. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres beendet werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied ausreichend und muss bis zum 15.11. eines Jahres eingegangen sein.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden (siehe §5a).
4. Bei Austritt aus dem Fanclub erlöschen jegliche Ansprüche. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§5a - Ausschließungsgründe

1. Der Ausschluss aus dem Fanclub kann erfolgen, wenn das Mitglied seinen dem Fanclub gegenüber eingegangenen Pflichten (siehe §10) nicht nachkommt.
2. Der Ausschluss aus dem Fanclub kann erfolgen, wenn sich das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 2 Monate im Verzug befindet.
3. Der Ausschluss aus dem Fanclub kann bei Verstößen gegen die Satzung erfolgen.
4. Mitglieder, die dem Ansehen des Fanclubs in der Öffentlichkeit Schaden zufügen können ebenfalls ausgeschlossen werden.

§6 - Vorstand

1. Der Vorstand muss aus Fanclubmitgliedern, die mindestens 18 Jahre alt sind, bestehen.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
3. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und erfolgt ohne Vergütung.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Fanclub aus, so erlischt automatisch dessen Organstellung.
5. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Der Vorstand haftet weder finanziell noch persönlich für die Mitglieder des Fanclubs. Jedes Mitglied ist für sein Handeln und Tun selbst verantwortlich und gegebenenfalls persönlich zur Verantwortung zu ziehen.

§7 - Aufgaben des Vorstandes

1. Der Fanclub Vorsitzende vertritt den Fanclub nach außen und beruft Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein. Der Vorstand kann auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
3. Der Vorstand hat die Geschäfte des Fanclubs nach den Vorschriften der Satzung und nach der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
4. Im Verhinderungsfalle übernimmt der stellv. Vorsitzende die Vertretung mit allen Rechten und Pflichten.
5. Der Kassenwart übernimmt die Geldgeschäfte des Fanclubs. Die Einnahmen und Ausgaben sind von ihm, aufgegliedert nach den Zweckbestimmungen, nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt auf einer der Mitgliederversammlungen des Jahres gegenüber den anwesenden Mitgliedern. Dieser Tagesordnungspunkt ist vor der entsprechenden Versammlung anzukündigen.
6. Über alle Versammlungen bzw. Sitzungen sind Protokolle zu führen. Sämtliche Protokolle sind vom Protokollführer und vom Fanclub Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird zu Beginn jeder Versammlung gewählt.

§8 - Geschäftsbereich und Wahl des Vorstandes

- 1) Der Vorstand vertritt den Fanclub in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Die Mitglieder des Vorstandes haben Alleinvertretungsrecht.
- 2) Der Vorstand wird während einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, sofern eine Neuwahl ansteht (siehe §6).
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus seinem Amt aus, so ist, soweit keine ordentliche Mitgliederversammlung in dem Zeitraum stattfindet, in den folgenden 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dort wird ein Ersatzmitglied gewählt.
- 4) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Fanclub nur mit Beschränkung auf das Fanclubvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.

§9 - Rechte der Mitglieder

1. Alle Fanclubmitglieder sind gleichberechtigt.
2. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a. an Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen des Fanclubs teilzunehmen,
 - b. Anträge zu stellen,
 - c. das Stimmrecht auszuüben.
3. Abstimmungsberechtigt sind nur Mitglieder des Fanclubs.

§10 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. an allen Veranstaltungen und bei sonstigen Aufgaben des Fanclubs nach Kräften und Möglichkeiten mitzuwirken.
 - b. die Satzungen und Beschlüsse des Fanclubs zu befolgen.
 - c. nicht gegen die Interessen des Fanclubs zu handeln.
 - d. die festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten.
 - e. zum Ersatz des Schadens, den sie grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Fanclub oder von ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen verursacht haben.

§11 - Mitgliedsbeitrag

1. Vom Mitgliedsbeitrag werden die laufenden Kosten des Fanclubs bestritten, welche Büromaterial, Banneranfertigungen, Fanartikel, Homepage und dergleichen umfassen. Fanclubfahrten sind gesondert zu bezahlen.
2. Normaler Beitrag: Der Jahresbeitrag beträgt für Einzelpersonen 10,- Euro
3. Familienmitglieder: Sofern mindestens ein Elternteil Mitglied des Fanclubs ist, bleiben Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beitragsfrei.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Monat nach dem Eintritt in den Fanclub und danach jährlich im Januar zu entrichten.
5. Im Falle der Auflösung des Fanclubs wird das vorhandene Guthaben des Fanclubs unter allen Mitgliedern aufgeteilt.

§12 - Mitglieder-/Jahreshauptversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. Kassenprüfung
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. Änderungen an der Satzung
2. Auf einer Mitgliederversammlung müssen nicht alle Aufgaben wahrgenommen werden.
3. Es muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden, vorzugsweise im ersten Quartal eines Kalenderjahres.

§13 - Änderungen der Satzung

1. Änderungen der Satzung können nur auf den jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen vorgenommen werden.
2. Änderungen müssen spätestens 14 Tage vor den Versammlungen schriftlich oder mündlich dem Vorstand vorgetragen werden.
3. Änderungen der Satzung können nur vorgenommen werden, wenn zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder des Fanclubs dafür stimmen.

§14 - Haftung

1. Der Fanclub übernimmt keine Haftung für Sachbeschädigungen und körperliche Verletzungen jeglicher Art vor, während und nach Veranstaltungen.
2. Selbstverständlich dürfen auch die noch nicht volljährigen Fanclubmitglieder, ohne Begleitung, an unseren Fahrten teilnehmen. Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass wir auf keine Art und Weise die elterliche Vertretung/Verantwortung/Pflichten oder sonstiges übernehmen und es gibt auch keine Kinder- oder Jugendbetreuung. Das ganze liegt allein im Ermessen der Erziehungsberechtigten, ob das Kind/der Jugendliche auf sich alleine aufpassen und für sich selbst verantwortlich sein kann.
3. Die Teilnahme an allen Veranstaltungen des Fanclubs findet auf eigene Gefahr statt.

§15 - Veräußerung von Eintrittskarten

1. Die Veräußerung von Eintrittskarten des Fanclubs zu Spielen des SV Werder Bremen (z.B. über das Internet) ist verboten. Dies entspricht den ATGB (Allgemeinen Ticket Geschäftsbedingungen) des SV Werder Bremen.
2. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss des Mitgliedes. Die Karten sind bei Werder Bremen registriert und können zurückverfolgt werden.
3. Die Karten können aber innerhalb des Fanclubs an Mitglieder veräußert werden.